

Wir fördern Arbeit



Durch die Europäische Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), REACT-EU als Teil der Reaktion der EU auf die Covid-19-Pandemie finanziert.

Leitfaden Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

für REACT-EU im Rahmen des
Landesprogramm Arbeit
Förderperiode 2021 - 2023

Stand April 2021

Inhalt:

1. Einführung.....	3
2. Rechtsgrundlagen.....	4
3. Detaillierte Vorgaben im Überblick.....	4
4. Medien für Publizitätsmaßnahmen.....	6
5. Die Wort-Bild-Marke.....	6
6. Verwendung des EU-Emblems.....	8
7. Publikationsmaßnahmen der ESF-Verwaltungsbehörde.....	10
8. Kosten für die Publizitätsmaßnahmen.....	10
9. Nichteinhaltung der Vorschriften.....	10
10. Ansprechpartner/-in.....	11

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

Stand: April 2021

Das Ministerium im Internet:

<https://www.schleswig-holstein.de/wirtschaftsministerium>

REACT im Internet:

<https://www.schleswig-holstein.de/esf>

1. Einführung

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das wichtigste Instrument der Europäischen Union für die Förderung von Beschäftigung und sozialer Integration. Er fördert die Beschäftigung in Europa und unterstützt Menschen verschiedener Herkunft und Bildung – sei es durch bessere Qualifizierung, mehr Mobilität oder höhere Chancengerechtigkeit.

Der ESF investiert in Menschen und in ihre Kompetenzen. Sein Schwerpunkt liegt auf der Verbesserung der Beschäftigungs- und Bildungschancen in der Europäischen Union. Auch in Schleswig-Holstein hilft der ESF den Menschen dabei, sich beruflich weiterzuentwickeln und ihre Potentiale besser zu nutzen.

Mit ihrem Aufbauinstrument „Next Generation EU“ stellt die Europäische Union zusätzlich 750 Milliarden Euro zur Bewältigung der Corona-Pandemie bereit. Teil dieses Programms ist die Initiative REACT-EU.

Die REACT-EU-Mittel werden über das aktuelle Landesprogramm Arbeit zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) im Zeitraum von 2021 bis 2023 eingesetzt.

Zentrale Aufgabe der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit ist es Menschen zu informieren und Möglichkeiten der Veränderung und Verbesserung der jeweiligen Situation aufzuzeigen. Die Öffentlichkeit, Multiplikatoren, (potenziell) Begünstigte sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an REACT-geförderten Projekten sollen über die Förderung der EU informiert werden.

Mit den Kommunikationsmaßnahmen wird herausgestellt, dass die Europäische Union nachhaltige und hochwertige Beschäftigung fördert, die Mobilität der Arbeitskräfte unterstützt, die soziale Inklusion fördert, Armut und Diskriminierung bekämpft und in Bildung, Aus- und Berufsbildung und lebenslanges Lernen investiert. Auch der Beitrag zu den bereichsübergreifenden Zielen - Nachhaltigkeit, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Gleichstellung von Männern und Frauen - soll dargestellt werden.

Neben der ESF-Verwaltungsbehörde im für Arbeit zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein haben auch die Zuwendungsempfänger und Begünstigten Verpflichtungen zur Kommunikation und Information und müssen im Einklang mit den EU-Vorgaben und Bestimmungen die Öffentlichkeit über die Vorhaben informieren.

Dieser Leitfaden richtet sich an die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger von **REACT-EU-Mitteln** im Rahmen des Landesprogramms Arbeit. Er enthält Regelungen zur Gestaltung der Öffentlichkeitsmaßnahmen und unterstützt damit die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger bei der Umsetzung dieser Anforderungen und Verpflichtungen.

2. Rechtsgrundlagen

Die grundlegenden Anforderungen der Europäischen Kommission für Publizitätsmaßnahmen sind festgelegt in:

- der REACT-EU-Verordnung vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ([REACT-EU VO](#))
- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 (Allgemeine Verordnung), Artikel 115 in Verbindung mit Anhang XII sowie
- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 der EU-Kommission vom 28. Juli 2014, Kapitel II und Anhang II u.a. zu technischen Merkmale der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für Vorhaben.

Die Verordnungen können auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein heruntergeladen werden: <https://www.ib-sh.de/lpa>.

3. Detaillierte Vorgaben im Überblick

Die nachstehenden Publizitätsvorschriften betreffen alle aus REACT-EU Mitteln geförderten Vorhaben im Land Schleswig-Holstein und alle Informations- und Kommunikationsmaßnahmen der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger.

Die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sowie Träger der Vorhaben erklären sich gemäß Ziffer 3.2 Nr. 1 des Anhangs XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit Annahme des Zuwendungsbescheides einverstanden, in die öffentliche Liste der Vorhaben aufgenommen zu werden. Teilnehmende natürliche Personen werden in dem Verzeichnis nicht namentlich genannt, sondern nur juristische Personen.

Ferner ist jede Zuwendungsempfängerin oder jeder Zuwendungsempfänger gemäß Ziffer 2.2 des Anhangs XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 verpflichtet, die an dem Vorhaben teilnehmenden Personen und andere Beteiligte (Unternehmen, Verbände, Partnerorganisationen etc.) sowie die breite Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Existenz, den Umfang und die zusätzliche Unterstützung durch Mittel aus REACT-EU zu informieren.

Dies bedeutet im Einzelnen:

- Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen müssen die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger auf die Unterstützung durch REACT-EU Mittel aus dem Landesprogramm Arbeit hinweisen, indem er die entsprechende Wort-Bild-Marke **des Landes** verwendet.
- Während der Durchführung eines Vorhabens muss:
 - soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger über eine Webseite verfügt, auf dieser eine kurze **Beschreibung des Vorhabens** eingestellt werden, die im Verhältnis zum Umfang der Unterstützung steht, in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch REACT-EU Mittel hervorgehoben wird. **Die entsprechende Wort-Bild-Marke des Landes** ist auf der Webseite ebenfalls deutlich erkennbar zu platzieren und eine **Verlinkung zur Seite der EU-Fonds** (<https://www.schleswig-holstein.de/eu-sh>) **oder auf die Webseite** des Landesprogramms Arbeit (<https://www.schleswig-holstein.de/esf>) vorzunehmen.

- wenigstens ein **Plakat** (Mindestgröße A3) mit Informationen zum Projekt, mit dem auf die finanzielle Unterstützung durch die Union hingewiesen



wird, an einer gut sichtbaren Stelle etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes angebracht werden. Die ESF-Verwaltungsbehörde stellt eine entsprechende Vorlage zum Druck auf der Webseite der IB.SH zur Verfügung.

- Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass die **Teilnehmenden** über die Finanzierung aus REACT-EU Mitteln unterrichtet werden. Alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung eines Vorhabens beziehen, einschließlich der diesbezüglichen Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen, enthalten einen Hinweis auf die Unterstützung mit REACT-EU Mitteln.

4. Medien für Publizitätsmaßnahmen

Für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Beteiligten dienen beispielsweise:

- Informations-, Arbeits- und/oder Beratungsunterlagen,
- Plakate,
- Internetauftritt / Soziale Medien,
- Pressemitteilungen und –berichte,
- Veranstaltungen,
- Präsentationen.

5. Die Wort-Bild-Marke

Um **visuell** auf die Förderung durch REACT-EU Mittel und auf die Förderung aus dem Landesprogramm Arbeit aufmerksam zu machen, ist die Wort-Bild-Marke des

Landesprogramms Arbeit mit der REACT-EU Ergänzung deutlich sichtbar und entsprechend der Gestaltungsvorschriften zu verwenden.

Wir fördern Arbeit



Durch die Europäische Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), REACT-EU als Teil der Reaktion der EU auf die Covid-19-Pandemie finanziert.

Bei Medien wie Videos, Podcasts, sollte optisch und ggf. akustisch auf die Förderung durch REACT-EU Mittel aufmerksam gemacht werden.

Die Wort-Bild-Marke steht auf der Webseite der IB.SH zum Download zur Verfügung.

Bei der Verwendung der Wort-Bild-Marke sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Die Wort-Bild-Marke ist ein eigenständiges Logo.
- Aufbau und Farbigkeit dürfen nicht verändert werden. Die farbige Darstellung ist immer vorzuziehen. Bei reinen Schwarz-Weiß-Produktionen kann eine Graustufenversion verwendet werden.
- Das Logo soll auf weißem Hintergrund verwendet werden.
- Bei der Verwendung des Logos muss die Unterzeile lesbar sein. Dies sollte für alle Materialien individuell geprüft werden.
- Der Schutzraum des Logos beträgt in der Breite und in der Höhe jeweils 15% der Breite bzw. Höhe des Logos. Dieser Schutzraum muss bei allen Logoanwendungen beachtet werden.
- Bei Verwendung mehrerer Logos ist die Wort-Bildmarke mindestens genauso groß darzustellen, wie das größte andere Logo.
- Die Farbtöne sind im Marken-Manual der Landesregierung festgelegt:
<https://www.marken-manual.sh>.

6. Verwendung des EU-Emblems

Zusätzlich zum REACT Logo **kann** mit dem offiziellen Emblem der Europäischen Union auf die Unterstützung des Vorhabens durch die EU und den Europäischen Sozialfonds hingewiesen werden:



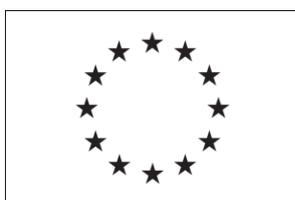
EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Das Logo steht auf der Webseite der IB.SH zum Download zur Verfügung:
<https://www.ib-sh.de/lpa>.

Bei der Verwendung des EU-Emblems sind zahlreiche **Vorgaben** zu berücksichtigen:

- Die offiziellen Farben sind blau Pantone Reflex Blue und gelb Pantone Yellow. Details zur Farbdarstellung finden sich in dem Anhang II der DVO (EG) Nr. 821/2014 (Zum Download unter www.ib-sh.de/lpa).

Für Veröffentlichungen schwarz auf weiß wird die Fahne mit schwarzen Sternen auf weißem Hintergrund verwendet. Das Rechteck ist mit einer schwarzen Linie zu umgeben.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Details zur Darstellung:

- Auf Webseiten ist das EU-Emblem in Farbe darzustellen.
- Es ist stets deutlich sichtbar und so zu platzieren, dass es auffällt.
- Platzierung und Größe stehen im Verhältnis zur Größe und Beschaffenheit des verwendeten Materials oder Dokuments.
- Bei Darstellung auf einer Webseite erscheinen das EU-Emblem und der Hinweis auf die Union direkt nach Aufrufen der Webseite innerhalb des Sichtfensters eines digitalen Geräts, so dass der Nutzer nicht auf der Seite runterscrollen braucht. Der Hinweis auf den ESF erscheint auf derselben Webseite.
- Die Bezeichnung „Europäische Union“ wird immer ausgeschrieben.
- Es sind nur die in der Durchführungsverordnung aufgezählten Schriftarten zulässig.
- Je nach Hintergrund ist die Schriftfarbe schwarz, reflex blue oder weiß zulässig.
- Werden weitere Logos dargestellt, ist das EU-Emblem mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos.
- Wenn ein farbiger Hintergrund nicht vermeidbar ist, sollte das Rechteck weiß umrahmt werden, wobei die Dicke des Rahmens einem Fünfundzwanzigstel der Höhe des Rechtecks entsprechen muss.

Das EU-Emblem kann als Datei heruntergeladen werden unter:

https://europa.eu/about-eu/basic-information/symbols/flag/index_de.htm.

Eine konkrete Beschreibung des EU-Emblems finden Sie im „Grafik-Handbuch zur europäischen Flagge (Europa-Emblem)“ unter:

<https://publications.europa.eu/code/de/de-5000100.htm>.

7. Publikationsmaßnahmen der ESF-Verwaltungsbehörde

Zentrales Instrument für die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist die Webseite des für Arbeit zuständigen Ministeriums unter <https://www.schleswig-holstein.de/esf>.

Auf dieser werden alle für den ESF relevanten Informations- und Kommunikationsangebote gebündelt. Dazu gehört auch die REACT-Förderung im Rahmen des Landesprogramms Arbeit mit der Vorstellung der einzelnen Aktionen.

Über die Webseite ist zudem die Liste der aus dem ESF geförderten Vorhaben (Artikel 115 Absatz 2 ESI VO) erreichbar. Die Überschriften der einzelnen Datenfelder erscheinen in Deutsch und Englisch.

Zur **Unterstützung der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen** der Fördermittelempfänger sind u.a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Jeder Fördermittelempfänger erhält mit dem Zuwendungsbescheid Hinweise zur Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen.
- Dieser Leitfaden mit Hinweisen zur Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen kann von der Webseite der IB.SH heruntergeladen werden.
- Jeder Fördermittelempfänger kann die von der ESF-Verwaltungsbehörde erstellten Logos und Plakatvorlage für eigene Veröffentlichungen nutzen. Diese stehen auf der Webseite der IB.SH zur Verfügung.

8. Kosten für die Publizitätsmaßnahmen

Die Kosten für die REACT-Publizitätsmaßnahmen sind mit der Restkostenpauschale abgegolten.

9. Nichteinhaltung der Vorschriften

Eine Nichterfüllung der Publizitätsvorschriften kann dazu führen, dass z. B. abgerechnete Kosten nicht anerkannt werden oder der Bewilligungsbescheid aufgehoben wird.

10. Ansprechpartner/-in

Kommunikationsbeauftragte im Bereich ESF in Schleswig-Holstein:

Frau Sandy Speth

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein, Referat 50, Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel

Tel: 0431/988-5596, E-Mail: Sandy.Speth@wimi.landsh.de

Investitionsbank Schleswig-Holstein:

5526 - Arbeitsmarktförderung

Fleethörn 29-31, 24103 Kiel

Tel.: 0431/9905-2222, E-Mail: foerderprogramme@ib-sh.de.